

## Gebührentarif zum Wasserreglement

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 49, 50 und 52 des Wasserreglements vom 12. November 2012 folgenden Gebührentarif:

### Art. 1

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr nach Art. 48 lit. a des Wasserreglements beträgt CHF 100.00 je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

### Art. 2<sup>1</sup>

Gebäudezuschlag

Der jährliche Gebäudezuschlag nach Art. 48 lit. b des Wasserreglements beträgt 0.15 Promille des Gebäudeneuwertes der angeschlossenen Objekte, mindestens aber CHF 50.00, maximal CHF 4'000.00.

### Art. 3

Konsumgebühr

Die Konsumgebühr nach Art. 48 lit. c des Wasserreglements beträgt CHF 1.20 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

### Art. 4

Unterhaltsgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Unterhaltsgebühr für Sprinkleranlagen nach Art. 48 lit. d des Wasserreglements beträgt CHF 150.00.

### Art. 5

Pauschalierung der Konsumgebühr

Die Pauschalgebühren nach Art. 50 und 52 des Wasserreglements betragen:

- Wasserabgabe ohne Messung, pauschal CHF 100.00
- Hydrantenbenutzung, pauschal CHF 150.00  
plus CHF 1.20 pro Kubikmeter Wasserbezug  
(geschätzt durch den Brunnenmeister)
- Bauwasser für ein Einfamilienhaus, pauschal CHF 150.00
- Bauwasser für ein Mehrfamilienhaus sowie  
für Gewerbe- und Industrieanlagen, pauschal CHF 300.00

### Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 12. November 2012 wird aufgehoben.

### Art. 7

Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird ab 11. November 2014 angewendet.

<sup>1</sup> I. Nachtrag vom 10. November 2014

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 12. November 2012.

Vom Gemeinderat Grabs revidiert am 10. November 2014 (I. Nachtrag).

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber  
sig. Werner Hefti